

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1 Präambel

Diese Beitragsordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgendem Jahr.

§ 2 Jahresbeiträge

(1) Beiträge

a) Hauptmitgliedschaft - Erwachsene (über 18 Jahre)	€ 75,00
b) Hauptmitgliedschaft - Kinder & Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	€ 40,00
Verlängert sich bei jährlicher Vorlage einer Schul-/ Ausbildungs-/ oder Studienbescheinigung	
Abgabe bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres	
c) Hauptmitgliedschaft - Rentner (ab dem 67. Lebensjahr)	€ 40,00
Bei früherer Verrentung: Vorlage eines 100%igen unbefristeten Rentenbescheides	
Abgabe bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres	
d) Familienmitgliedschaft 1	€ 100,00
1 Erwachsener (Hauptmitglied) und 1 Kind im selben Haushalt (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr).	
Verlängert sich bei jährlicher Vorlage einer Schul-/ Ausbildungs-/ oder Studienbescheinigung	
Abgabe bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres	
e) Familienmitgliedschaft 2	€ 125,00
1-2 Erwachsene (1 Erwachsener Hauptmitglied) und alle Kinder im selben Haushalt (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	
Verlängert sich bei jährlicher Vorlage einer Schul-/ Ausbildungs-/ oder Studienbescheinigung	
Abgabe bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres	

(2) Erfolgt der Vereinsbeitritt unterjährig wird trotzdem der volle Jahresbeitrag erhoben.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 3 Zahlweise und Fälligkeit

(1) Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, bezahlen ihren Mitgliedsbeitrag unaufgefordert bis zum 31. März des jeweiligen Jahres.

(2) Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

(3) Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätete oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

(4) Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z.B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab. Die festgesetzten Beiträge werden in der Regel zum 31. März des jeweiligen Jahres eingezogen.

§ 4 Säumnis

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung 3 Monate im Verzug, ergeht an das Mitglied eine Mahnung durch Erklärung in Textform. Zahlt ein Mitglied trotz dreifacher Mahnungen durch Erklärung in Textform oder länger als 3 Monate den Beitrag nicht, so erfolgt gemäß § 4 der Satzung die Streichung von der Mitgliederliste.

Melle, 22.01.2025



Marie Möcking
1. Vorsitzende



Claudia Weber
Kassenwart